

Schweizerisches

Bundesblatt.

Jahrgang II. Band I.

Nro. 8.

Samstag, den 23. Februar 1850.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des am 22. Christmonat 1849 erlassenen Dekretes der Bundesversammlung, die Vornahme einer neuen Volkszählung betreffend,

verordnet:

Instruktion

für die

auf den 18. März bis und mit dem 23. März 1850 angeordnete schweizerische Bevölkerungsaufnahme.

Art. 1. Die von der Bundesversammlung durch das Gesetz vom 22. Dezember 1849 angeordnete allgemeine Volkszählung beginnt im ganzen Umfange der Schweiz Montags den 18. März 1850.

Art. 2. Die Zählungsbeamten setzen an die Spitze jedes Tabellenformulars den Namen der betreffenden politischen oder Pfarrgemeinde, je nach der von ihrer Regierung erhaltenen Weisung, hin; ferner den Namen einzelner Theile der Gemeinde, als, bei Stadtgemeinden: Quartiere, Gassen u. dgl., bei Landgemeinden: Dörfer, Weiler, Höfe u. dgl.; wobei jeweilen darauf Bedacht zu nehmen ist, daß Einwohner des einen Theils mit denen eines andern nicht verwechselt oder vermengt werden.

Art. 3. In den Rubriken: männlich oder weiblich, Gemeindegürger, Niedergelassene, Aufenthalt oder Durchreisende, politische Flüchtlinge, Heimathlose, katholisch, protestantisch oder israelitisch, ledig, verhehlicht oder verwittwet und Grundeigenthümer, des Formulars A, geschieht die Ausfüllung jeweilen nur durch die Zahl Eins (1). Ebenso in den Rubriken männlich oder weiblich, katholisch, protestantisch oder israelitisch, ledig, verhehlicht oder verwittwet und muthmaßlich zurückkehrend oder muthmaßlich nicht mehr zurückkehrend des Formulars B.

Art. 4. Die Beamten tragen in die Tabelle A ein alle Personen, welche in der Gemeinde ihren regelmäßigen Wohnsitz haben, seien dieselben wirklich Bürger oder Niedergelassene oder Aufenthalt. Ist eine Person bloß vorübergehend abwesend, so muß dieselbe gleichwohl in die Tabelle aufgenommen werden.

Art. 5. Die Eintragung geschieht haushaltungsweise, jedoch mit fortlaufender Nummer für sämtliche Personen, wobei nach jedem Haushaltungsverzeichnis eine Zeile unausgefüllt bleibt, also ein Zwischenraum offen zu lassen ist. Auf dieselbe Weise wird verfahren, wenn eine Haushaltung nur aus einer oder zwei Personen besteht.

Art. 6. Bei jeder Haushaltung wird mit der Einschreibung in nachstehender Reihenfolge begonnen und fortgeföhren :

- a. Das Haupt der Haushaltung ;
- b. dessen Frau ;
- c. die Kinder ;
- d. andere Verwandte oder der Familie fremde Angehörige der Haushaltung ;
- e. Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge, die zur gleichen Haushaltung gehören oder bei derselben wohnen.

Art. 7. Die Namen. Geschlechts- und Taufnamen (nöthigenfalls auch Zunamen) jeder einzelnen Person sind vollständig anzugeben.

Art. 8. Das Geburtsjahr. Sollte der Gefragte sein Geburtsjahr oder dasjenige eines seiner Angehörigen nicht genau angeben können, so hat der Beamte wenigstens annähernd das Alter zu bezeichnen.

Art. 9. Heimathliche Verhältnisse. Für diese Rubrik ist der Name des Kantons, wenn Jemand Schweizerbürger ist, oder, bei Ausländern, der Name seines Staates zu verzeichnen.

Art. 10. Bei allen Personen, die nicht der Gemeinde selbst angehören, sind zu unterscheiden :

a. Durchreisende Nichtschweizer. Dahin gehören diejenigen Fremden, die weniger als einen Monat in der Gemeinde zuzubringen beabsichtigen, mögen sie in Gasthäusern, Privathäusern oder öffentlichen Gebäuden wohnen.

b. Aufenthaltler. Als solche sind alle diejenigen Gemeindefremden anzusehen, die bereits einen Monat in der Gemeinde sich aufgehalten oder muthmaßlich wenigstens so lange darin verbleiben werden, ohne daß sie

eine förmliche Niederlassungsbewilligung zu bleibendem Aufenthalte besitzen, z. B.

Pflegkinder,
Zöglinge,
Studirende und Seminaristen,
Gesellen und Lehrlinge.

e. Niedergelassene. Als solche sind anzusehen die förmlich niedergelassenen Gemeindsfremden, die weder der einen noch der andern der zwei vorhergehenden Rubriken angehören.

Diese drei Rubriken haben jedoch keine Anwendung auf die politischen Flüchtlinge oder Heimathlosen, indem für diese Klassen besondere Rubriken eingeräumt sind.

Art. 11. Konfession. Bei jeder Person schreibt man ein, ob sie katholisch, protestantisch oder israelitisch sei.

Art. 12. Familienstand. Bei jeder Person ist zu verzeichnen, ob sie ledig, verhehlicht oder verwittwet sei.

Art. 13. Beruf. In diese Rubrik ist der Beruf oder das Gewerbe der betreffenden Person einzutragen.

Art. 14. Grundeigenthümer. In der betreffenden Rubrik ist anzumerken, welche Personen Grundeigenthum (Gebäude oder andere Liegenschaften) besitzen.

Art. 15. Die abwesenden Schweizerbürger, welche sich außer der Schweiz aufhalten, sind in die Tabelle B einzutragen.

Hiebei ist jedoch zu unterscheiden zwischen solchen Personen, die muthmaßlich wieder in die Heimath zurückkehren, und solchen, bei denen dieß nicht der Fall sein dürfte.

In die Rubrik Bemerkungen werden allgemeine Verhältnisse derselben vorgemerkt, z. B. wann sie sich aus der Heimath entfernt, wo sie sich dormalen aufhalten, welche Geschäfte sie betreiben u. s. w.

Art. 16. Spätestens Samstags den 23. März muß das Resultat der Bevölkerungsaufnahme von den betreffenden Zählungsbeamten im Original und in einer beglaubigten Abschrift, von ihnen und dem Ortsvorsteher unterzeichnet, demjenigen Beamten eingegeben sein, von dem sie ihren Auftrag erhalten haben.

Art. 17. Diejenigen Beamten, an welche die Zählungsergebnisse gelangen, haben diese mit Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und Uebereinstimmung mit gegenwärtiger Instruktion zu prüfen und allfällige Lücken und Unrichtigkeiten zu ergänzen und zu berichtigen.

Art. 18. Längstens bis zum 26. März sind die also geprüften Tabellen, mit der erforderlichen Beglaubigung versehen, der Kantonsregierung zu übermachen, und zwar :

- a. die beiden Ausfertigungen der Zählungsbeamten,
- b. zwei Ausfertigungen vom Ergebnisse jener Tabellen (litt. a), gemeindeweise zusammengestellt.

Bern, den 11. Hornung 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schiesß.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1850 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 08 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 23.02.1850 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 79-83 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 000 275 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.